

Statuten Verein Vortritt Fussgänger Bern

I. Name / Sitz

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen **Vortritt Fussgänger Bern** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern (Brotschi Management, Hallwylstrasse 28, 3005 Bern).

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Interessen der Fussgängerinnen und Fussgänger als wichtige Verkehrsteilnehmer in der Stadt Bern zu vertreten. Insbesondere befasst er sich mit folgenden Themen:

- Förderung der Mobilität im Alter
- Fussgängerfreundliche Stadtplanung
- Gute Anbindung an den öffentlichen und privaten Verkehr
- Förderung von Fuss- und Veloverkehr zu gleichen Teilen
- Nutzer des Langsamverkehrs zur Sicherheitssteigerung trennen

Der Verein ist konfessionell sowie politisch unabhängig und nicht gewinnorientiert.

Der Verein kämpft mit allen rechtlichen und politischen Mitteln für die Erreichung seiner Zielsetzungen.

Der Verein ist in all diesen Fällen zum Schutze der Interessen der Fussgänger befugt, die ihm nötig erscheinenden Stellungnahmen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzureichen, dies insbesondere in Verkehrsfragen und bei Verkehrsmassnahmen, wie zum Beispiel Strassenführungen und Trottoirgestaltung.

Der Verein kann die Einreichung von Stellungnahmen, Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen auch den Untersektionen übertragen, wenn diese oder eine Vielzahl deren Mitglieder selbst zur Erhebung legitimiert sind.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person mit (Wohn-)sitz im Kanton Bern werden, welche den unter Art. 2 genannten Zweck fördern und unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung begründet, sobald der Beitritt durch Vorstandsbeschluss bestätigt wird. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 5 Ansprüche

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Vereinsmitglied haftet sowohl für seine ausstehenden wie laufenden Mitgliederbeiträge.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Finanzierung / Rechnungslegung

Art. 7 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich im Wesentlichen durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Finanzaktionen und Vermögenserträge zusammen.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliederbeiträgen sowie den nicht zweckgebundenen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht in die Erfolgsrechnung einfließen.

V. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- Quartiersektionen,
- die Revisionsstelle

VI. Mitgliederversammlung

Art. 11 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihrer Zuständigkeit stehen folgende Beschlüsse:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- d) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- e) Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- f) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle
- h) Genehmigung der Mitgliederbeiträge, Tätigkeitsprogramms und Budget
- i) Auflösung oder Fusion des Vereins
- j) Entscheid über Anträge des Vorstandes

Art. 12 Stimmrechte

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Juristische Personen verfügen ebenfalls über eine Stimme, die sie über einen Vertreter abgeben.

Art. 13 Beschlussfassung

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt durch Mehrheitsentscheid der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium trifft bei Stimmengleichzeit den Stichentscheid.

In der Regel wird offen abgestimmt. Mindestens ein Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder kann die geheime Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang – nach Ausscheiden des Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl, das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der des Präsidiums im Falle der Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung.

Änderungen der Statuten, Fusion oder Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden. Die Vereinsmitglieder können Anträge bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich anmelden.

Art. 14 Periodizität

Die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der Regel einmal jährlich statt, ausserordentliche nach Bedarf.

Art. 15 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

Mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle können die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 16 Präsidium

Das Präsidium der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium des Vorstandes oder, im Fall dass dieses verhindert ist, einer vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmten Stellvertretung.

Art. 17 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält.

VII. Vorstand

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins.

Der Vorstand ist befugt nach Bedarf eine administrative Leitung einzusetzen.

Namentlich obliegen dem Vorstand

- a) Vertretung des Vereins nach aussen und Abschluss von Verträgen
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere des Jahresberichts und der Jahresrechnung, und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschluss über das Budget
- d) Erlass eines Organisationsreglements, eines Pflichtenheftes für die administrative Leitung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten
- f) Abschliessende Beurteilung von Beschwerden

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus drei bis maximal sieben Personen zusammen, die über die notwendige Unabhängigkeit und Zeit für die Ausübung des Mandats verfügen. Die Geschäftsführung ist Mitglied im Vorstand ohne Stimmrecht.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die erstmalige Amtsdauer des Präsidiums beginnt mit dessen Wahl.

Art. 20 Konstituierung

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand kann unter seiner Verantwortung für Sekretariatsarbeiten, Kassa- und Buchführung auch Personen beiziehen, die nicht dem Vorstand angehören.

Art. 21 Einberufung / Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 4 Mal im Jahr.

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 22 Protokoll

Über die Geschäfte des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Beschlüsse festhält.

VIII. Quartiersektionen

Art. 23 Konstituierung

Vereinsmitglieder können in ihren Stadtteilen sogenannte Quartiersektionen gründen. Hierfür stellen sie dem Vorstand Antrag auf Gründung und Konstituierung. Nach Genehmigung durch den Vorstand konstituiert sich die Quartiersektion selbst. Insbesondere kann sie für ihre Aktivitäten einen eigenständigen Verein gründen.

Art. 24 Aufgaben und Befugnisse

Die Sektion vertritt den Verein im jeweiligen Stadtteil und engagiert sich für die dortigen verkehrspolitischen Anliegen der Fussgängerinnen und Fussgänger. Sie kann in den jeweiligen Quartierorganisationen (z.B. QBB; QLE, QM3; QUAV4, DIALOG Nord) Einsitz nehmen. Zusätzlich können die Sektionen insbesondere auch Stellungnahmen, Einsprachen und Rechtsmittel im Namen der Sektion verfassen, wenn diese oder eine Vielzahl deren Mitglieder selbst zur Erhebung legitimiert sind (vgl. Art. 2).

IX. Revisionsstelle

Art. 23 Wahl, Pflichten

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Zeitdauer von 2 Jahren.

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und Jahresrechnung nach den Standards über die eingeschränkte Revision auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie nimmt an der Mitgliederversammlung teil, an welcher der Jahresbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen sind.

X. Schlussbestimmungen

Art. 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt nur, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder dies verlangt. Der Auflösung müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ein allfälliger Überschuss des Vereinsvermögens ist durch die Mitgliederversammlung einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Stadt Bern zu übertragen.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 3. Mai 2016 in Kraft.

Bern, 3. Mai 2016, geändert MV 2018